

Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.07.2024
Ort, Raum: Kulturhalle Witzmannsberg

Öffentliche Sitzung

Ö/1 Ortsbesichtigungen und Eröffnung der Sitzung

Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung fanden ab 18:00 Uhr Ortsbesichtigungen statt:

Rathaus Ahorn:

Besichtigung des neu eingebauten Aufzuges und der neuen Toilettenanlagen. Durch den Umzug des Servers in das Kellergeschoss konnte im 1. Stock ein Sozialraum geschaffen werden. Im Obergeschoss können künftig durch die Barrierefreiheit wieder Gemeinderatssitzungen stattfinden.

Kläranlage Wohlbach:

Hier wurde der neu erstellte Schacht besichtigt, der für die Anbindung der Druckleitung an das Pumpengebäude notwendig ist.

Radweg- und Druckleitungsbau Wohlbach-Schafhof

Es wurde die Strecke des künftigen Geh- und Radweges und der Druckleitung aufgezeigt, sowie Themen hinsichtlich der zu verbauenden Schächte angesprochen.

Neubau Gehwegabschnitt in Schafhof u. Schaffung barrierefreier Bushaltestellen

Die Gemeinderäte konnten sich auch ein Bild von der künftigen Verlängerung des Gehweges und der Lage der Bushaltestellen machen.

Die Neuhauser Straße sollte ggf. im Zuge der Gehwegverlängerung erneuert werden.

Fleckenweg

Nachdem die Asphaltierarbeiten kurz vor dem Abschluss stehen, konnten sich die Gemeinderäte vom Baufortschritt überzeugen.

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Martin Finzel, eröffnete um 19:20 Uhr die 44. Sitzung des Gemeinderates Ahorn der Wahlperiode 2020/2026 in der Kulturhalle Witzmannsberg.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss:

1. Bürgermeister Martin Finzel teilt mit, dass die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung ergänzt werden muss. Hierfür erteilt das Gremium seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/2 Genehmigung der Niederschrift

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2024 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/3 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte

Es lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/4 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasstes aus der letzten Sitzung

Es lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/5 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen

Aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.06.2024 gibt der Vorsitzende folgendes bekannt:

TOP 03: Der Gemeinderat hat der nachträglichen Auftragserteilung zugestimmt, dass die Bestandsdruckleitung von der Kläranlage bis zur Wohlbachsbrücke durch eine neue Leitung mittels Bohrspülverfahren ersetzt wird.

Es hatte sich herausgestellt, dass die bisherige Leitung zu nah am Widerlager der Brücke verlegt wurde und der genaue Verlauf der Bestandsleitung nicht bekannt ist. Es wurden deshalb baustatische Bedenken seitens der Baufirma vorgebracht.

TOP 06: Der Gemeinde Ahorn wurde von der Regierung von Oberfranken die Möglichkeit eingeräumt, die Generalsanierung der Johann-Gemmer-Grundschule auf eine Teilsanierung zu reduzieren. Dies bedeutet ein flexibleres Modell hinsichtlich der Ausführung von Bauabschnitten, und der Kostenverfügbarkeit bei gleicher Förderung.

TOP 08: Entgegen der Ergebnisse der im Vorfeld durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Fleckenweg wurden im Laufe der Tiefbauarbeiten erhebliche Mängel im Schichtaufbau des Asphalt und Frostschutzunterbaus festgestellt. Deshalb hat der Gemeinderat entgegen den vorherigen Planungen zugestimmt, dass die verbliebenen Asphaltflächen aufgebrochen und entsorgt werden. Anschließend wird eine neue Frostschutzschicht sowie Asphalttragschicht mit Planum auf der gesamten Strecke aufgebracht.

TOP 11: Zum Jubiläum „950 Jahre Ahorn“ wird ein Festwochenende vom 19. bis 22. Juni 2025 geplant. Mit dabei werden die Freunde aus der Partnergemeinde Irdning sein. Die Partnerschaft kann im Jubiläumsjahr ihr 50-jähriges Bestehen feiern.

**Ö/6 Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdehaltung in Eigennutzung" - Würdigung
der Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Ahorn behandelt in der heutigen Sitzung die nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB für die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn nimmt von den eingebrachten Anregungen und Bedenken (Stellungnahmen) am 16.07.2024 Kenntnis. Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit Datum vom 16.04.2024 hat in der Zeit vom 06.05.2024 – 10.06.2024 frühzeitig öffentlich ausgelegt und war auf der Homepage der Gemeinde Ahorn unter der Internetadresse: <https://www.ahorn.de/leben-wohnen/bauen-sanieren-wohnen/bebauungsplaene> veröffentlicht.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt wurden 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, davon haben 13 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Industrie- und Handelskammer zu Coburg
- Kreisheimatpfleger Reiner Wessels
- Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt
- SÜC Energie und H2O GmbH
- Telefonica Germany GmbH Co./OHG

Mit der Planung einverstanden waren:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz
- Deutsche Telekom Netz GmbH
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- PLEdoc GmbH
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Vodafone GmbH Kabel Deutschland

Folgende Stellen hatten Anregungen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 17.05.2024
- Landratsamt Coburg, 07.06.2024
- Regierung von Oberfranken Höhere Landungsplanung, 10.06.2024
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, 10.06.2024

Von den 6 angeschriebenen Nachbargemeinden haben 5 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Gemeinde Weitramsdorf

Mit der Planung einverstanden:

- Gemeinde Großheirath
- Gemeinde Niederfüllbach
- Gemeinde Untersiemau
- Stadt Coburg
- Stadt Seßlach

Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist
1 Stellungnahme eingegangen:

Heinz und Uwe Bohl, 21.05.2024

Ö/6.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 17.05.2024

Sachverhalt:

Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung; Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg keine Einwände gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten Ihnen jedoch einige Hinweise geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Bei Maßnahmen mit Grenzbezug (bspw. Grenzbebauung oder einzuhaltenen Grenzabständen) ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte stets anzuraten.
2. Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen außerdem derzeit keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
3. Bei dem im Osten an das von der Planung betroffene Flurstück 1,161 angrenzende Flurstück 68 der Gemarkung Wohlbach handelt es sich zusammen mit dem Flurstück 110/1 der Gemarkung Schafhof um ein Anliegergewässer. Dies bedeutet, dass die Mittellinie des Gewässers die eigentliche Eigentumsgrenze für die anliegenden Grundstücke ist, aber auch, dass bei natürlichen Veränderungen der Uferlinie sich gemäß Bayerischem Wassergesetz (BayWG) automatisch die Mittellinie und damit auch die Eigentumsgrenze ändert. Die seit der letzten katastertechnischen Erfassung der Uferlinie erfolgten Uferveränderungen sind nicht bekannt und daher auch nicht in der Digitalen Flurkarte (DFK) enthalten. Die Eigentumsgrenze der anliegenden Grundstücke könnte also in diesem Bereich anders sein, als derzeit aus der DFK erkennbar.
4. Bereits vorhandene Katasterfestpunkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
5. Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäu-

de sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.

6. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Aussagen getroffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiterführenden Planungen beachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.2 Landratsamt Coburg- Bauwesen vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Wir weisen darauf hin, dass die konkreten und detaillierten Beschreibungen der baulichen Anlagen bei Änderungen (z. B. Abmessung, Nutzung, Lage, etc.) die Beantragung und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich macht.

Bei den „Planzeichen als Festsetzung“ fehlt unter Ziffer 3 das Planzeichen für die Baugrenze. Die Anordnung des Art. 6 Abs. 7 BayBO ist nicht erforderlich.

Soll die Tiefe Abstandsflächen nach BayBO eingehalten werden, wäre Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO anzuordnen. Ansonsten gelten die Baugrenzen. Siehe hierzu auch Ziffer 3.1 unter „II. Textliche Festsetzungen, A Planungsrechtlicher Art“.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anordnung des Art. 6 Abs. 7 BayBO wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Bei den „Planzeichen als Festsetzung“ wird das Planzeichen für die Baugrenze ergänzt.

Für die Tiefe der Abstandsflächen wird Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.3 Landratsamt Coburg- Wasserrecht vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Soweit die Ausführungen unter Ziffer 4.4.3 der Begründung beachtet werden, besteht seitens des Fachbereichs Wasserrecht Einverständnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.4 Landratsamt Coburg- Tiefbau vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt in Abschnitt 90 von Station 2,278 bis Station 2,482 an die Kreisstraße CO 12. Dabei liegt von Station 2,278 bis Station 2,383 die Straßenböschung zwischen Geltungsbereich und Straßenbankett.

Ab Station 2,383 bis Station 2,419 grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an das Straßenbankett an. Zwischen Station 2,419 und Station 2,482 liegt der gemeindliche Gehweg zwischen der Kreisstraße und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Ab Station 2,393 beginnt die Ortsdurchfahrt Wohlbach der CO 12, welche im Plan eingetragen ist.

Im Plan ist der derzeit in Bau befindliche straßenbegleitende Geh- und Radweg mit der Querungsstelle am Ortseingang Wohlbach bereits berücksichtigt. Allerdings ist in dem Bereich der gemäß Grunderwerbsvereinbarung an den Landkreis Coburg veräußert werden soll, die überdachte Trockenmistlege eingeplant. Die im Planausschnitt unten rechts dargestellte Fläche sollte daher aus dem Geltungsbereich herausgenommen und die Mistlege entsprechend anders platziert werden.

Ausschnitt Grunderwerbsvertrag



Erforderliche Änderung im Bebauungsplan

In diesem Zusammenhang wird auf die in der Freien Strecke der Kreisstraße geltende Bauverbotszone hingewiesen. Diese ist im Plan zwar eingetragen, sollte aber an den neuen, durch die Querungsstelle veränderten Fahrbahnrand der Kreisstraße angepasst werden.

Einer Festlegung von Baugrenzen innerhalb der Bauverbotszone wird von Seiten des Straßenbau-
lastträgers nicht zugestimmt. Für die Bauteile A (Unterstand mit Vordach) sowie B (überdachte

Trockenmistlege) ist grundsätzlich eine Ausnahme vom Anbauverbot nach Art. 23 BayStrWG möglich. Dazu sind diese aber lagemäßig eindeutig festzulegen, um die Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße im Einzelfall beurteilen zu können.

Der Zufahrt außerhalb des zur Erschließung bestimmten Teils der Ortsdurchfahrt Wohlbach mit Anlage eines Tores nördlich der Mistlege wird zugestimmt. Durch die Festlegung im Bebauungsplanverfahren bedarf es gemäß Art 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG für die Zufahrt keiner gesonderten Erlaubnis mehr (Sondernutzung) nach Art 18 Absatz 1 BayStrWG.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird geändert und die Mistlege versetzt. Die Bauteile A und B werden im Bebauungsplan mit Hilfe der Baugrenze eindeutig neu festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.5 Landratsamt Coburg- Untere Straßenverkehrsbehörde vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung der o. g. Auflagen, Hinweise und Festlegungen des Fachbereichs Tiefbau bestehen keine wesentlichen Einwände gegen die Planung.

Die Verkehrssicherheit, insbesondere die Rad- und Fußgängerkehrssicherheit auf dem in Bau befindlichen Geh- und Radweg darf durch die Planungsumsetzung nicht gefährdet werden.

Dem Einbau eines Tores nördlich der Mistlege mit Zufahrtsmöglichkeit auf die Kreisstraße CO 12 wird zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von der Abt. Tiefbau geforderten Änderungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.6 Landratsamt Coburg- Bodenschutz vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Für das Grundstück Fl.-Nr. 1161 der Gemarkung Wohlbach in der Gemeinde Ahorn bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen (z. B. nach Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen) konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten (vgl. Art. 1 Satz 1 BayBodSchG).

Eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden ist ausdrücklich erwünscht. Oberboden („Mutterboden“), kulturfähiger Unterboden (z. B. „Rotlage“) und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (z. B. Bauschutt) zu lagern. Durch die Trennung und separate Lagerung sollen vor allem der besonders wertvolle und fruchtbare Oberboden, der gesetzlich geschützt ist (vgl. § 202 BauGB) und seine Funktionen erhalten werden. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden. Der Wiedereinbau des Aushubs am Herkunftsort reduziert die Menge des zu entsorgenden Bodenmaterials, verringert dadurch Verkehrsbelastungen und schont Entsorgungskapazitäten.

Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Bodenmaterialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht nach §§ 6 bis 8 BBodSchV sind stets zu beachten (§ 12 BBodSchV ist nicht mehr zutreffend).

Die Ausführungen der Koenig + Kühnel Ingenieurbüro GmbH in der Begründung mit Umweltbericht i.d.F. vom 16.04.2024 unter Ziffer 9.7 „Weitere grünordnerische Festsetzungen: Schutz des Oberbodens“ (Seite 16) sind zu begrüßen. Die entsprechend aufgeführten DIN Vorschriften sind verlässlich umzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise sind im Bebauungsplan enthalten. Die entsprechend aufgeführten DIN Vorschriften werden verlässlich umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.7 Landratsamt Coburg- Naturschutz vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst das Gelände eines bestehenden Reiterhofes mit verschiedenen Gebäuden und Außenanlagen. Neben intensiv genutzten und daher ökologisch wenig wertvollen Pferdekoppeln sind auch mehrere Gehölzbestände und ein strukturreicher Hausgarten vorhanden. Im Norden und Osten verläuft der Wohlbach, der als naturnahes Fließgewässer unter den Schutz des § 30 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BNatSchG fällt.

Der Bebauungsplan sieht einige neue Gebäude bzw. Erweiterungen sowie eine Umgestaltung der Außenbereiche vor. Es kommt nur zu einer geringen zusätzlichen Flächenversiegelung.

Der vorliegende Umweltbericht, die Bilanzierung des Eingriffs sowie die Berechnung der Kompensationsmaßnahmen entsprechen weitgehend den Vorgaben. Kleinere Unklarheiten bezüglich der Festlegung der Biotopwertpunkte werden noch mit der Planerin geklärt. Größere Änderungen für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden sich dadurch voraussichtlich nicht ergeben. Diese sind sinnvoll und geeignet, den Eingriff auszugleichen.

Folgendes ist noch zu beachten:

Der Bachlauf inkl. Ufergehölz und -randstreifen darf nicht beeinträchtigt werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind vor Ort so vom restlichen Gelände abzugrenzen, dass diese sich zielgemäß entwickeln können. Eine Beeinträchtigung durch Befahren oder Fraß- und Trittschäden durch die Pferde ist zu verhindern.

Im Umweltbericht fehlt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Zwar ist in diesem Fall voraussichtlich nicht mit einer Schädigung von besonders geschützten Arten zu rechnen. Dieses sollte aber in einer kurzen Beurteilung näher dargestellt und begründet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die folgenden Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen:
Der Bachlauf inkl. Ufergehölz und -randstreifen darf nicht beeinträchtigt werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind vor Ort so vom restlichen Gelände abzugrenzen, dass diese sich zielgemäß entwickeln können. Eine Beeinträchtigung durch Befahren oder Fraß- und Trittschäden durch die Pferde ist zu verhindern.

Die Abgrenzung erfolgt durch horizontale Bretterzäune

Eine Beurteilung zum Artenschutz wird im Umweltbericht ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.8 Landratsamt Coburg- Immissionsschutz vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings wird empfohlen, unter Ziffer 4.1.5 „Baugrenzen“ der Begründung die Textstelle hinsichtlich der Befestigung der Laufflächen für Pferde / Trails wie folgt zu ergänzen und mit einer eigenen Ziffer an eine besser passende Stelle (z. B. 4.2.3 oder 4.4.6 oder zu 5.) zu verschieben.

„Die für die Pferde erforderlichen Trails sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen mit Schotter, ECO-Pflaster, bzw. Holzhackschnitzel und Sand, oder ähnlichen wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Die Verwendung von Kunstrasen und künstlichen Zuschlagstoffen wird nicht empfohlen. Im Falle eines gesetzlichen Verbotes ist dennoch verwendeter Kunstrasen oder mit künstlichen Fasern belasteter Laufwegebelag zurückzubauen und fachgerecht zu entsorgen.“

Begründung:

In der Pferdehaltung wird in den letzten Jahren in vermehrtem Umfang Kunstrasen bzw. künstliche Zuschlagstoffe zu Sanden auf Bewegungsflächen für Pferde verwendet, die durch den Abrieb durch die Pferdehufe zu einer erheblichen Emission von Mikroplastik in Luft und Boden/Wasser führen.

Auch Kunstrasen wird zur Verbesserung der Tritteigenschaften oftmals gesandet. In diesem Sand reichern sich Plastikpartikel an.

Ein gesetzliches Verbot wird derzeit von den Fachbehörden für Boden, Umwelt und Wasser angestrebt. Genauere Informationen hierzu liegen allerdings noch nicht vor.

Die Entsorgung von Kunstrasen und des mit künstlichen Zuschlag/Abriebstoffen belasteten Sandes ist kostenintensiv. Eine landwirtschaftliche Verwertung des Sandes ist nicht zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Zukünftig ist die die Verwendung von Kunstrasen bzw. künstlichen Zuschlagstoffen nicht vorgesehen. Die bestehenden Kunstrasenflächen bleiben als Bestand erhalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.9 Landratsamt Coburg- Veterinärwesen vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes als „Sondergebiet (SO) Pferdehaltung in Eigennutzung und Mischgebiet (MI) bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Der im Vorentwurf unter Ziffer IV „Hinweise“, Nr. 3 „Landratsamt Coburg: Veterinäramt“ formulierte Hinweis ist korrekt.

Die einschlägigen Vorschriften zur Tierhaltung sind vollumfänglich einzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einschlägigen Vorschriften zur Tierhaltung werden vollumfänglich eingehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.10 Landratsamt Coburg- Behindertenbeauftragte vom 07.06.2024

Sachverhalt:

Die Nutzung des Sondergebietes betrifft die Belange des Behindertenbeauftragten nur am Rande. Wünschenswert wäre eine ebene und gut begehbare Beschaffenheit der Wege und der Bewegungsflächen. Aufgrund der Größe und Nutzung des Gebietes wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung eines speziellen Behindertenparkplatzes gewährleistet ist.

Sollte im Bereich des Mischgebietes ggfs. eine gewerbliche Nutzung vorgesehen oder geplant werden sind evtl. zusätzliche Auflagen notwendig.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann der vorliegenden Planung ohne weitere Auflagen zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen sind in der Planung bereits gewährleistet. Die für eine gewerbliche Nutzung zusätzlichen Auflagen werden bei den weiterführenden Planungen entsprechend umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.11 Regierung von Oberfranken vom 10.06.2024

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu o.g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Ahorn bringt das SG 34 Städtebau der Regierung von Oberfranken folgende Anregungen und Hinweise vor:

Die Gemeinde Ahorn beabsichtigt am nördlichen Ortsrand von Wohlbach die weitere Entwicklung einer Hobbypferdehaltung mit ca. 10 Pferden sowie Wohnnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Die offensichtlich zugrundeliegende Vorhabenplanung sieht neben einer Wohnnutzung (Wohngebäude im Bestand und Neubau) auch Stallungen, Freiflächen und Nebengebäude für die Pferdehaltung vor.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf sieht ein Sondergebiet Pferdehaltung für die Freibereiche einschl. Nebengebäude (u.a. Paddock, Mistlege, Unterstand) sowie ein Mischgebiet für den südlichen Bereich mit dem Gebäudebestand und der geplanten baulichen Erweiterung (u.a. Wohnhaus).

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet, das rund 1,25 ha umfasst, als Sondergebiet Reitanlage sowie gemischte Baufläche dargestellt.

Beim Gebäudebestand scheint es sich um eine ehem. landwirtschaftliche Hofstelle zu handeln, leider macht die Begründung hierzu keinerlei Aussagen.

Die geplante planungsrechtliche Festsetzung eines Mischgebiet gem. § 6 BauNVO und die Vorhabenplanung können u.E. nicht in Einklang gebracht werden. Es wird angeregt, für den gesamten Geltungsbereich ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festzusetzen und die zulässigen Nutzungen entsprechend zu regeln.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden, konkreten Vorhabenplanung möchten wir zudem bzw. alternativ anregen, das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB zu wählen. Dies erlaubt gem. § 12 Abs. 3 BauGB vom Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und der BauNVO abzuweichen.

Die Planung sieht neben der Entwicklung bzw. Um- und Weiternutzung einer ehem. Hofstelle (?) auch den Neubau eines Wohngebäudes mit Garage und Geräteunterstand vor.

Da die Hofstelle bereits ein Wohnhaus umfasst, wäre die Erforderlichkeit weiterer Wohngebäude vor dem Hintergrund des Flächensparens zu begründen. Zudem sollte die Wohnnutzung analog zu Gewerbegebieten auf Betriebsinhaber und -leiter begrenzt werden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass ein Erhalt des Baumbestands vor dem Hintergrund der geringen Abstände zu den geplanten Neubauten wohl kaum realisierbar ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Derzeit besteht bereits eine Pferdehaltung. Die landwirtschaftliche Hofstelle bestand vor der Nutzung als Pferdehaltung.

Das gesamte Gebiet wird nicht in ein Sondergebiet umgewandelt, da die zukünftigen Nutzungen im Mischgebiet noch nicht eindeutig festliegen. Weiterhin dient das Mischgebiet als Pufferzone zum vorhandenen Wohngebiet. Die Planungshoheit soll auch deshalb bei der Gemeinde bleiben, um auf die Einwände der benachbarten Anlieger entsprechend eingehen zu können.

Eine Abweichung von § 9 BauGB und der BauNVO ist nicht erforderlich.

Ein weiteres Wohnhaus ist explizit vor dem Hintergrund des Flächensparens angeordnet worden. Die Fläche ist groß genug um hier bei Bedarf noch ein Wohnbau-Grundstück bzw. sonstiges, nicht wesentlich störendes Gewerbe in Wohnbebauungsnähe unterbringen zu können und somit keine Baulücke entstehen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.12 Wasserwirtschaftsamt Kronach- Wasserversorgung, Grundwasserschutz vom 10.06.2024

Sachverhalt:

Die Versorgung des Planungsbereiches kann aus der gemeindlichen zentralen Wassergewinnungsanlage mengen- und druckmäßig ausreichend sichergestellt werden. Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.13 Wasserwirtschaftsamt Kronach- Abwasserentsorgung, Gewässerschutz vom 10.06.2024

Sachverhalt:

Schmutzwasser

Das Anwesen liegt zum Teil innerhalb des Entwässerungsbereichs der Abwasseranlage Wohlbach und ist laut Planunterlagen bereits daran angeschlossen. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Wohlbach in den Wohlbach endet am 31.12.2024. Die Gemeinde Ahorn plant die Auflassung der Kläranlage Wohlbach und den Anschluss an die zentrale Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Mittlerer Itzgrund. Der Anschluss ist jedoch noch nicht erfolgt. Das Abwasser wird dann künftig über die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage in die mechanisch biologische Kläranlage „Mittlerer Itzgrund“ eingeleitet.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll laut den vorliegenden Ausführungen eigenverantwortlich auf dem Baugrundstück versickert bzw. über eine Regenwasserrückhaltung dem Wohlbach zugeführt werden. Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers wird auf folgendes hingewiesen: Sofern der Betrieb zur Intensivtierhaltung übergeht, bzw. landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wodurch mäßig, bzw. auch stark verschmutztes Niederschlagswasser anfallen kann, ist dafür noch ein ergänzendes Entwässerungskonzept zur Entsorgung des Niederschlagswassers vorzulegen. Stark, mäßig und gering verschmutzte Niederschlagswässer sind vor Einleitung in dem gemeindlichen Oberflächenkanal, bzw. auch bei direkter Einleitung in ein Gewässer entsprechend zu behandeln. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist nur dann erlaubnisfrei, wenn die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW), bzw. die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) eingehalten werden.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen.

Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers ist in der Bauleitplanung aufzuzeigen, die für die Regenrückhaltung benötigten Flächen sind im Plan zu berücksichtigen.

Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist noch zu ergänzen.

Je nach Möglichkeit sollen unverschmutzte und höher verschmutzte Flächen getrennt voneinander abgeleitet oder ggf. behandelt werden. Die Betrachtung ob und auf welche Weise eine Behandlung und ein Rückhalt des Niederschlagswassers erfolgen muss, ist anhand der aktuell gültigen Regelwerke zu führen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Das Entwässerungskonzept wird entsprechend der gültigen Regelwerke erstellt und im Bebauungsplan ergänzt. Ein Regenrückhaltebecken für die neu zu entwässernden Flächen wurde im Bebauungsplan vorgesehen.

Die bestehenden Dachflächen und befestigten Zufahrts- und Hofflächen sind bereits am bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen, falls möglich werden zumindest Teilbereiche der Dachflächen und befestigten Zufahrts- und Hofflächen an das geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen um damit das bestehende Mischwasserkanalsystem zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.14 Wasserwirtschaftsamt Kronach- Altlasten, Bodenschutz vom 10.06.2024

Sachverhalt:

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit

StMIS vom 18.04.02, Az. 1185-461 1. I 10-007191 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Durch Art. 12 BayBodSchG sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 BBodSchG erreicht werden. Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt (siehe auch BauGB, Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c). Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

1. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden (Lößlehm) sind nach § 22 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §§ 6-8 BBodSchV ortsnah möglichst innerhalb der gleichen bodenkundlichen und geologischen Einheit, z.B. landwirtschaftlich, zur Bodenverbesserung fachgerecht zu verwerten.
2. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwall) verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
3. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. §§ 6-8 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.
4. Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §§ 6-8 BBodSchV zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Vorgaben werden als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.15 Stellungnahme Öffentlichkeit- Heinz und Uwe Bohl vom 21.05.2024

Sachverhalt:

Zum Bebauungsplan SO-Pferdehaltung.

Der Wohlbachsgraben zur Fl. Nr. 111 darf nicht verändert werden wegen Hochwasser. Am Flurstück-Wiese Fl. Nr. 1157 muss bei einer eventuellen Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern 4m eingehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bäume werden mit mind. 4 m Abstand zur Grundstücksgrenze gepflanzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/6.16 Billigungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet (SO) Pferdehaltung in Eigennutzung und Mischgebiet (MI)“ wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse mit den bereits eingetragenen Änderungen und der Begründung in der Fassung vom 16.07.2024 gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 4 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/7 Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schorkendorf" - Abstimmungen als Vorbereitung zum Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 04.03.2024 (per Mail) beantragte die SÜDWERK Energie GmbH aus 96224 Burgkunstadt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens als planungsrechtliche Voraussetzung für einen Bürger-solarpark in Schorkendorf. Die für die PV-Anlage vorgeschlagene Fläche befindet sich in der PV-Vorangfläche 2, welche im Rahmen der FNP-Fortschreibung in Schorkendorf (nähe Lindenstraße) ausgewiesen ist. Im Zusammenhang mit der Vorstellung des Projektes am 16. April 2024 im Gemeinderat wurde der Vertreter von SÜDWERK darum gebeten, auch die weiteren Flächeneigentümer in der PV-Vorangfläche 2 hinsichtlich einer Beteiligung anzufragen. Im Ergebnis wurde der Verwaltung von SÜDWERK mitgeteilt, dass diese derzeit kein Interesse an einer derartigen Entwicklung Ihrer Agrarflächen haben.

Zur Verdeutlichung der geplanten Anlage hier nochmal die Eckdaten:

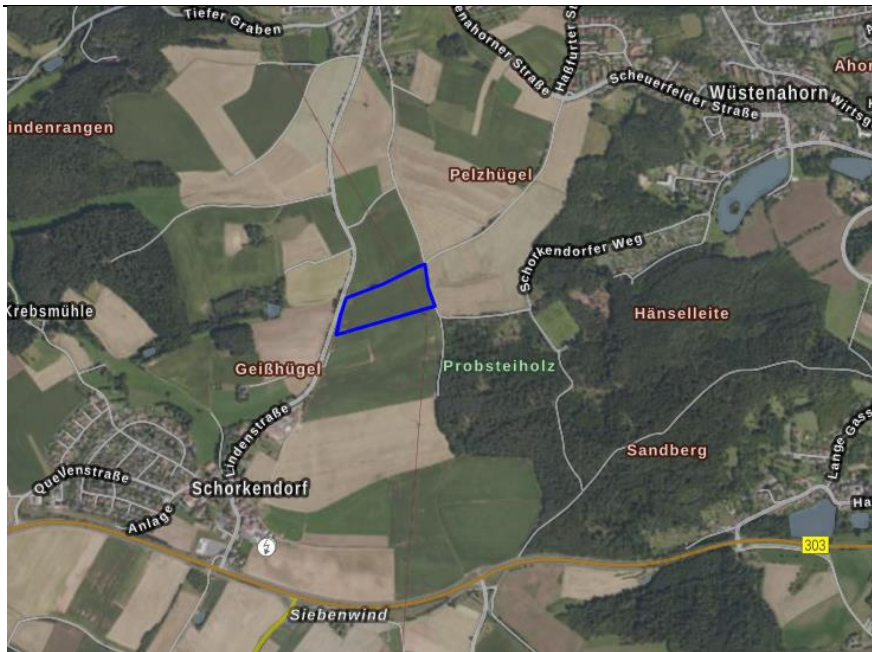
Vorhabenfläche: Gemarkung Schorkendorf, Flurstück-Nr. 545

geplante Gesamtfläche: 3,87 ha

geplante Leistung: 5 MWp

Stromproduktion von ca. 5,1 Mio. kWh pro Jahr

CO2-Einsparung im Jahr: ca. 3.100 Tonnen



Das Projekt soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in die Umsetzung gehen. Hierfür wird in Abstimmung zwischen Verwaltung und dem Vorhabensträger ein entsprechender Durchführungsvertrag (Städtebaulichen Vertrag) ausgearbeitet. In einer nächsten Gemeinderatsitzung soll der Vertrag zur Beschlussfassung kommen, folglich könnte dann gleich der notwendige Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit gefasst werden.

Beschluss:

In Vorbereitung auf den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schorkendorf", beauftragt der Gemeinderat Ahorn die Verwaltung mit der Abstimmung und Ausarbeitung eines Durchführungsvertrages mit der SÜDWERK Energie GmbH aus 96224 Burgkunstadt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8 Vorlage von Bauanträgen

Ö/8.1 Anbau einer Feuerwehrübungshalle am Baustofflager in 96482 Ahorn

Beschluss:

Für das Bauvorhaben Anbau einer Feuerwehrübungshalle am Baustofflager, Grundstück 521/1 (Schleifgrund-Baustofflager), 96482 Ahorn wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.2 Umbau und energetische Sanierung eines Wohnhauses und Errichtung einer Dachgaube, Hauptstraße 66, 96482 Ahorn

Beschluss:

Für das Bauvorhaben Umbau und energetische Sanierung eines Wohnhauses und Errichtung einer Dachgaube, Hauptstraße 66, 96482 Ahorn wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.3 Umbau der bestehenden Terrassenüberdachung zum Wintergarten, Kastanienallee 1, 96482 Ahorn

Beschluss:

Für das Bauvorhaben Umbau der bestehenden Terrassenüberdachung zum Wintergarten, Kastanienallee 1, 96482 Ahorn im OT Eicha wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9 Sachstand der Baumaßnahmen

Barrierefreier Rathausumbau

Die Arbeiten im „Inneren“ des Rathauses befinden sich in den letzten Ausführungen. So wurden abschließend die Innentüren eingebaut, die Beleuchtung installiert, die bestehenden Natursteinböden in Flur- und Treppenhaus partiell überarbeitet sowie die Sanitärräume mit der entsprechenden Keramik ausgestattet. Hinsichtlich Installationsarbeiten fehlen noch der Anschluss der Klimateinheit auf dem Dach, da hier noch vorbereitende Arbeiten an der Dachabdichtung notwendig sind. Außerdem müssen noch Elektroinstallationen für verschiedene Außenbeleuchtungen und Arbeiten an der Blitzschutzanlage erfolgen. Der Maler ist noch mit farblichen Ausbesserungen an einzelnen Wandbereichen beschäftigt. Durch die Mitarbeiter des Bauhofes wurde der Einbau der Teeküche im neu geschaffenen Sozialraum bereits vorbereitet. Jetzt fehlen vordergründig noch die TÜV-Abnahme der Aufzugsanlage und die Bauendreinigung.

Am Äußeren des Gebäudes werden zukünftig noch kleine Schönheitsreparaturen (Maler- und Lackierarbeiten, Natursteinarbeiten) im Eingangsbereich des Haupteingangs und beim Kellerzugang ausgeführt. Die Dachdeckerarbeiten befinden sich ebenfalls auf der Zielgeraden. Hier wird mit einer Fertigstellung zu Anfang August gerechnet. Zu guter Letzt fehlt noch der Einbau der Fluchttreppe und der zugehörigen Fluchttür im Dachgeschoss. Dese Arbeiten sollen zu Anfang September stattfinden, so dass dem geplanten Umzug ab dem 16. September 2024 nichts mehr im Wege stehen sollte.

Radweg- und Druckleitungsbau Wohlbach-Schafhof

Suchschachtungen bei der parallel zur Kreisstraße liegenden 20 KV-Leitungen der SÜC (Städtische Überlandwerke Coburg) Coburg haben ergeben, dass die Leitung zu flach liegt. Für den ge-

planten Ausbau ist eine Umverlegung der Leitung unumgänglich. Die 20 KV-Leitungen soll nach aktueller Festlegung parallel in der Böschung zu den Feldflächen neben dem neuen Geh- und Radweg verlegt werden. Die Arbeiten sind in den nächsten 2-3 Wochen geplant.

Das fertig gestellte Erdplanum des Geh- und Radweges wurde mit einer ca. 10 cm starken Frostschuttschicht abgedeckt und hierdurch geschützt. Parallel zu den Wegebauarbeiten erfolgt die Verlegung der Flurenwässerung, welche für zukünftige Entlastung bei Starkregenereignissen sorgen soll.

Entgegen der ursprünglichen Ausführungsplanung, die Druckleitung auf der Freistrecke mittels offener Verlegung durch eine Grabenfräse einzubringen, muss die Ausführung nun doch im Bohrspülverfahren, bzw. über ca. 100m in offener Bauweise erfolgen. Schwierige Baugrundverhältnisse infolge andauernden Regen der letzten Zeit (wassergesättigter Boden, Einsturz Rohrgraben) haben der technischen Umsetzung die Grenzen aufgezeigt, daher mussten die Arbeiten eingestellt werden. Mit dem Bohrspülen kann ca. in 2-3 Wochen gerechnet werden. Der letzte Schacht bei der Kläranlage wurde gesetzt und mit der ins Gebäude führenden Druckleitung aufgebunden. Zug um Zug erfolgt jetzt der Einbau und die Anbindung der weiteren Kontrollschächte auf der Strecke.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die immer wieder einsetzenden Niederschläge den Baufortschritt hemmen, gleichwohl sind die Auftraggeber, Landkreis Coburg und Gemeinde Ahorn, sehr zufrieden mit dem Baufortschritt und der sehr guten Zusammenarbeit mit der Firma STRABAG AG aus Eisfeld.

Erneuerung Trinkwasserleitung und Asphaltanierung (Fahrbahn) Fleckenweg

Die Asphalt-Arbeiten konnten, bis auf ein Teilstück mit Deckschicht, bis zum heutigen Tage weitestgehend abgeschlossen werden. Nun heißt es noch die Deckschicht zu asphaltieren, kleinere Nebenflächen im Gehweg instand zu setzen und Fugenabschlüsse herzustellen. Die Baumaßnahme wird im Laufe dieser Woche abgeschlossen und die Straße zur Nutzung frei gegeben. Ein großer Dank gilt den unmittelbar betroffenen Anwohnern des Fleckenwegs und der Steinmitze, aber natürlich auch der ausführenden Firma und allen denen die zum Gelingen beigetragen haben.

Neubau eines Gehwegabschnittes in Schafhof und Schaffung zwei barrierefreien Bushaltestellen

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine geförderte Maßnahme des Freistaates Bayern. Hierbei geht es insbesondere um zukünftige Minimierung von Verkehrsrisiken der Fußgänger in Kombination mit der Barrierefreiheit, insbesondere bei den anliegenden Bushaltestellen. Die Förderung beträgt ca. 80 %. Durch den Neubau des Gehweg-Teilbereiches wird ein durchgängiger Gehweg in der Ortslage Schafhof entlang der Kreisstraße CO12 geschaffen, welcher in Richtung Wohlbach an den neuen Geh- und Radweg entlang der Freistrecke anbindet. Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung wurden verschiedene Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Bauleistung soll gemäß heutigem Beschluss im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beauftragt werden, so dass die Bauausführung noch während der aktuell andauernden Vollsperrung der Kreisstraße erfolgen kann, was Vorteile auch in der zeitlichen Durchführung der Maßnahme mit sich bringt.

PV-Anlage auf dem Dach des Lehrschwimmbeckens

Die Installation der PV-Module nebst Verkabelung bis ins Gebäude und das Aufstellen und Installieren eines Verteilerschranks und Anbindung ans Netz der Städtischen Überlandwerke Coburg ist plangemäß erfolgt. Zum 23. Juli wird die Anlage ans Netz gehen und der dann erzeugte Sonnenstrom im Tagesbetrieb eigengenutzt und die Überschüsse eingespeist.

Ö/10 Anfragen

Es lagen keine Anfragen vor.

**Gemeinde Ahorn
Ahorn, 11.09.2024**

Martin Finzel
Vorsitzender

Christine Blinzler
Schriftführer/in